

Die letzten eingeschriebenen festgesetzten Preise lauteten für Mai 1794 (Belagerung) wie folgt:

1 livre de bon boeuf gras 5 sols, 1 livre moindre boeuf 4 sols, 1 livre bonne vache grasse 4 sols, 1 livre moindre vache 3 sols, 1 livre bon vaux gras 4 sols, 1 livre moindre vaux 3 sols.

Der jährliche Festtag der Metzgerzunft wurde am Donnerstag vor Fastnacht gefeiert und lebt dieserhalb im Volksmunde als «fetter Donnerstag» fort.

Gemäss Mitteilung des Herrn Dominik Zahn, eines unserer besten Kenner allluxemburgischer Verhältnisse, bestand die Feier aus zwei Teilen. Am Vormittag fand vor jedem Metzgerladen öffentliche Schaustellung der zu schlachtenden Ochsen, Kälber und Schweine statt, wobei die Tiere von vormittags 9 Uhr bis 2 Uhr nachmittags zur Schau gestellt waren und sowohl von den Städtern als den zahlreich erschienenen Landwirten mit Interesse bemustert wurden. Bei dieser nur einmal im Jahr stattfindenden Ausstellung wetteiferten die Metzger in Bezug auf Qualität, Mästungsgrad und Zahl der ausgestellten Tiere.

Der zweite Teil begann um 3 Uhr nachmittags mit einem feierlichen Umzug durch die Stadt. Der Zunftmeister nebst Gemahlin wurde in seiner Wohnung von den Metzgerherrschen feierlich abgeholt, worauf sich der Festzug, unter Vorantritt einiger Musikanten, in Bewegung setzte. Sämtliche Zunftmitglieder wurden, der Reihe nach, in ihrer Wohnung abgeholt, wobei das Musikkorps vor jedem Metzgerladen, beim Eintritt des Inhabers und seiner Familie in den Festzug, einen Marsch aufspielte.

Gegen 5 Uhr endete der Festzug der Oberstadt auf dem Fischmarke, wo sich die Metzger der Unterstädte anschlossen und in feierlichem Zuge nach dem Zunftlokale geleitet wurden. Das letzte Zunftlokale befand sich Jahre lang im Hotel de Treves, Triererhof, Inhaber Metzinger, Gastwirtschaft und Metzgerei, in der Louvignystrasse. An das opulente Festessen schloss sich ein öffentlicher, auch seitens der Bürgerschaft und der Landwirte stark besuchter Ball an.

Die Feier des «fetten Donnerstages» verschwand im Laufe der Zeit und kam mit der Eröffnung des Pfaffenthaler Schlachthofes in Verfall.

Von Altersher trugen die Fleischerläden den Namen «Flëschschiren», daher auch der Name «Flëschschirgass», weil die meisten Metzger ihre Verkaufsläden in der «Fleischerstrasse» hatten.

Schon in dem Polizeireglement, das der Markgraf Christoph am 12. Dezember 1590 erlassen hatte, hinsichtlich des seitens der Metzgermeister zu erzielenden Gewinnes, sowie hinsichtlich des Monopols, das sie in Bezug auf den Verkauf des Fleisches besitzen, werden die Metzgerläden als «Schirren» bezeichnet.

Eine Zeit lang wurde das Fleisch in einer öffentlichen Halle verkauft.

An diese Halle scheint ein in Stein gehauenes hübsches Denkmal zu erinnern, das sich an der Ecke des früheren Hauses Conrot, Krautmarktstrasse Nr. 1, befindet. Es ist eine Nische mit der Gottesmutter (Pieta), deren Sockel die Jahreszahl 1570 und Attribute der Metzger (Hack- und Schneidmesser) und der Bäcker (Hörnchen-Hierchen) trägt. Die Bäcker hatten nämlich das Recht, ihre Ware, zusammen mit den Metzgern, in der «Schire» feilzubieten.

Eine grosse, mit Schlachthaus verbundene Verkaufshalle, «la grande boucherie» oder «an der Schir» genannt, befand sich jahrelang in dem Hause Bourg in der Fleischerstrasse und wurde am 12. Oktober 1829 in die Privatmetzgerei August Schlink umgewandelt. Das Schlachthaus blieb in Betrieb bis zum 3. April 1876, dem Tage der Eröffnung des Pfaffenthaler Schlachthauses.

L. Z. 23. Juli.



Die geschichtliche Entwicklung des Luxemburgischen Gerichtswesens.

Herr Prof. Mevers begann seinen gross angelegten Vortrag vor dem «Jeune Barreau» mit einer Uebersicht über die Gerichtsorganisation des Territoriums des heutigen Luxemburg im Römerreiche. Es bestand damals eine ziemlich straff zentralisierte Gerichtsverwaltung. Das heutige Luxemburg war zwischen zwei Bezirke aufgeteilt: das Oesling gehörte zur Germania inferiora, das Gutland zur Belgica prima.

Infolge der Völkerwanderung geriet das römische Recht jedoch allmählich in Vergessenheit und wurde durch das deutsche Gewohnheitsrecht verdrängt. Verbrechen wurden nicht vor allem als Verstösse gegen die öffentliche Ordnung gehandelt, sondern als Schädigungen von Einzelpersonen. Dem entsprechend wurde dem Täter eine an den Geschädigten zu zahlende Geldentschädigung auferlegt (z. B. Wehrgeld). Erst später kam eine Geldbusse hinzu, das sog. Königsgeld. Zur Beweisführung wurden vor allem Gottesurteil und Zweikampf herangezogen. Die Gerichte bestanden aus der Gesamtheit der freien Männer, deren Führer die Verhandlungen leiteten; Recht sprechende Instanz aber war der «Umstand», d. h. die gesamte Versammlung der Freien.